

# Schulordnung der ASS

## 1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Schulordnung der Andreas-Schneider-Schule regelt die Grundsätze für das Zusammenleben in unserer Schulgemeinschaft. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler<sup>1</sup>, Lehrerinnen und Lehrer<sup>1</sup>, Eltern und Auszubildende sowie für Teilnehmer an außerschulischen Veranstaltungen.

Die Zusammenarbeit vieler Menschen auf engstem Raum verläuft nur dann reibungslos und erfolgreich, wenn jeder Einzelne das selbstverständliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beachtet und sich an die für alle verbindliche Ordnung hält.

Im gesamten Schulbereich muss sich deshalb jeder so verhalten, dass niemand gefährdet oder belästigt wird. Darüber hinaus muss jeder dafür sorgen, dass die Schulanlage und die Einrichtungsgegenstände schonend behandelt werden.

Rechtsgrundlagen dieser Schulordnung sind das Schulgesetz und die Schulbesuchsverordnung. Sie gelten auch dann, wenn die entsprechenden Regelungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit hier nicht dargestellt werden konnten. Informieren Sie sich bitte beim Klassenlehrer oder bei der Schulleitung, wenn Ihnen die in einem konkreten Fall gültigen Bestimmungen nicht bekannt sind.

# 2 Schulpflicht

**Alle** Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen<sup>2).</sup> Die Schüler sind auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen zur Teilnahme verpflichtet, solange sie nicht ordnungsgemäß abgemeldet sind.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Aus sprachlichen Gründen und wegen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, die männliche und gleichzeitig die weibliche Schreibweise anzugeben. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Wer ohne triftigen Grund zu spät kommt, verhält sich nicht ordnungsgemäß. Zuspätkommen stört den Unterricht und ist eine Unhöflichkeit Mitschülern und Lehrern gegenüber.



Bei *Minderjährigen Schülern* haben die Erziehungsberechtigten, bei *berufsschulpflichtigen Schülern* die Ausbildungsbetriebe, dafür Sorge zu tragen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen nachkommen.

#### 3 Schulversäumnisse

Wegen der unterschiedlichen Handhabung müssen zwei Arten von Versäumnissen unterschieden werden:

- Fehlen aus unvorhersehbaren Gründen (z. B. Erkrankung)
  - → Entschuldigung nach dem Versäumnis (siehe Abschnitt 3.1)
- Beurlaubung vom Schulbesuch (z. B. Vorstellungsgespräch bei Vollzeitschülern, Lehrgang bei Berufsschülern)
  - → schriftlicher Antrag rechtzeitig vor dem Schulversäumnis (siehe Abschnitt 3.2)

#### 3.1 Fehlen aus unvorhersehbaren Gründen

### Entschuldigungspflicht

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. wegen Erkrankung) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich** mitzuteilen.

# Entschuldigungspflichtig sind

- für minderjährige Vollzeitschüler die Erziehungsberechtigten,
- volljährige Vollzeitschüler für sich selbst,
- für Berufsschüler die Ausbildungsbetriebe.



### Entschuldigungsfrist

Die schriftliche Entschuldigung muss spätestens **am dritten Schultag** nach dem ersten Fehltag erfolgen.

### 3.2 Beurlaubungen

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag (14 Tage vorher) möglich. Der Antrag ist an den Klassenlehrer zu richten. Eine Beurlaubung wegen Urlaubs im Betrieb ist grundsätzlich nicht möglich.

Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen. Bei Berufsschülern muss die schriftliche Kenntnisnahme des Betriebs vorliegen.

Im **letzten Schulhalbjahr** der schulischen Ausbildung sowie bei **Blockunterricht** ist eine Beurlaubung aus **betrieblichen Gründen** nicht zulässig.

# 4 Behandlung von Schulversäumnissen

# 4.1 Unentschuldigtes Fehlen

**Unentschuldigtes Fernbleiben** vom Unterricht ist ein **Verstoß gegen die Schulbesuchspflicht**, der *Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen* nach sich zieht bzw. als *Ordnungswidrigkeit* eine Geldbuße zur Folge hat.

#### 4.2 Unterrichtsversäumnis bei Klassenarbeiten

Wird eine **Klassenarbeit durch unentschuldigtes Fehlen** versäumt, liegt eine **Leistungsverweigerung** vor, die mit der **Note** *ungenügend* bewertet wird.

Beim Versäumen einer Klassenarbeit durch *entschuldigtes Fehlen* entscheidet der Fachlehrer im Einzelfall, ob eine Ersatzleistung erbracht werden muss.



### 5 Verhaltensregeln im Schulbereich

## 5.1 Geltungsbereich

Der **Schulbereich** umfasst das Schulgelände und wird begrenzt durch die Gehwege der *Längelter- und Leibnizstraße* sowie der Straße *Im Haselter.* 

Der **Pausenbereich** umfasst den Nordost-Hof bis zum Treppenabgang zur Turnhalle, die Aula und den Südwest-Hof. Die Telefonzelle gehört zum Pausenbereich.

Wer den Schulbereich eigenmächtig verlässt, verliert den Versicherungsschutz.

# 5.2 Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Der Aufenthalt im Schulbereich ist grundsätzlich nur Schülern der Andreas-Schneider-Schule und der Christiane-Herzog-Schule gestattet. Personen, die sich im Schulbereich aufhalten, müssen sich mit dem Schülerausweis auf Aufforderung eines Weisungsberechtigten ausweisen können.

#### 5.3 Sauberkeit der Toiletten

Die Toiletten sind sauber zu hinterlassen. Auffälligkeiten sind umgehend im Sekretariat zu melden.

#### 5.4 Rauchfreie Schule

Das Schulgebäude sowie das gesamte Schulgelände des Kreisberufsschulzentrums einschließlich der überdachten Bushaltestelle Längelterstraße unterliegen einem absoluten Rauchverbot.



Um einer eventuellen Belästigung der Nachbarschaft vorzubeugen, ist das Rauchen innerhalb eines gekennzeichneten Ausnahmebereichs im Südwest-Hof möglich. Wer diese Regel nicht einhält, muss mit Ordnungsmaßnahmenrechnen (Reinigungsdienst, Bußgeld).

## 5.5 Benutzung von Mobilfunkgeräten (Handys)

Die Benutzung von Mobiltelefonen (Handys), Aufnahmegeräten für Ton und Bild (z. B. Kameras) sowie von weiteren elektronischen Kommunikationsmitteln und Unterhaltungsgeräten (z. B. MP3-Player, iPods) ist im Unterricht untersagt. Die Geräte müssen vollständig ausgeschaltet sein. Die Lehrerin/der Lehrer darf für ihre/seine Unterrichtsstunden den Einsatz dieser Geräte für unterrichtliche Zwecke genehmigen.

Diese Geräte dürfen nicht in den Prüfungsraum mitgenommen werden bzw. dürfen sich während der Prüfung nicht im Zugriffsbereich des Prüflings befinden. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben wird als Täuschungshandlung entsprechend der Schul- und Prüfungsordnung bestraft.

# 5.6 Benutzungsordnung für Computer

Voraussetzung für die Benutzung der Computer ist die Beachtung der besonderen Benutzungsregeln. Diese Benutzungsordnung wird allen Schülern ausgehändigt. Außerdem hängt sie in den EDV-Räumen.

# 5.7 Parken von Kraftfahrzeugen

Für Schüler besteht auf dem Schulgelände die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge auf den **Schülerparkplätzen** abzustellen. Der Lehrerparkplatz darf nur **mit Parkausweis** der Schule benutzt werden.



### 5.8 Wege der Konfliktbewältigung

Bei Konflikten mit Lehrern ist in der Regel folgende Vorgehensweise einzuhalten. Die nächste Stufe sollte dann eingeschaltet werden, wenn vorher keine Lösung gefunden wurde.

- 1. Gespräch mit dem Fachlehrer
- 2. Gespräch mit dem Klassenlehrer
- 3. Gespräch mit dem Verbindungslehrer
- 4. Gespräch mit dem Abteilungsleiter
- 5. Gespräch mit dem Schulleiter bzw. seinem Stellvertreter

# 6 Folgen von Verstößen gegen Schulgesetz und Schulordnung

### 6.1 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Grundsätzlich sind bei Verstößen gegen das Schulgesetz und die Schulordnung folgende Maßnahmen vorgesehen, die je nach den besonderen Umständen des Falles unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte getroffen werden:

- 1. Eintrag in das Tagebuch
- 2. Nachsitzen, schriftliche Sonderarbeiten, Ordnungsarbeiten
- 3. Abteilungsleiter- bzw. Schulleiterverweis mit Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht
- 4. Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen
- 5. endgültiger Verweis von der Schule

# 6.2 Ordnungswidrigkeiten

Schüler, Erziehungsberechtigte sowie die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen, begehen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 92 Schulgesetz, die nach dieser Vorschrift mit einer Geldbuße geahndet werden kann.